SATZUNG DES TURN- UND SPORTVEREIN HÖFINGEN e.V.

Fassung vom 11. September 2020

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen Turn- und Sportverein Höfingen e.V. (TSV). Er hat seinen Sitz in 71229 Leonberg-Höfingen. Seine Vereinsfarben sind blau-weiß.
2. Der Verein ist unter der Nummer VR 152 im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.

§ 2
Sinn und Zweck

1. Der Turn- und Sportverein Höfingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen werden nicht geduldet.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Er anerkennt dessen Satzung und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) - auch die seiner Verbände - insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Ein Vorstandsamt kann ein beschränkt Geschäftsfähiger nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters annehmen.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Das aktive und passive Wahlrecht erhalten Jugendliche mit 16 Jahren. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreichen sie ohne weiteren Antrag den Status eines ordentlichen Mitgliedes.
4. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihre Arbeit richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.
5. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes und des Ehrenrates die Vereinsnadel in Bronze, Silber oder Gold verliehen bekommen. Ehrenmitglieder können sie auf Vorschlag des Vorstandes werden, wenn die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit zustimmt. Sie erhalten eine Ehrenurkunde und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

I. ERWERB

1. Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann vom Ehrenrat, bei Nichtzustandekommen einer Einigung, die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Bei Aufnahme ist jedoch sofort der Beitrag ab Eintrittsdatum für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

II. VERLUST

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung und Rückgabe des Mitgliedsausweises, auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann;
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss aus dem Verein;
   Der Ausschluss kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand beschlossen werden:
   a) wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von zwei Jahren in Rückstand gekommen ist;
   b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
   c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt;
   d) der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Ehrenrat angerufen werden. Bei Nichtzustandekommen einer Einigung steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

III. SONDERBESTIMMUNGEN

Die Sonderbestimmungen des § 16 dieser Satzung, in welchem die besondere Stellung der Tennisabteilung geregelt ist, bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann aus sozialen oder aus im Vereinsinteresse liegenden Gründen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. - Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Die Sonderumlage darf die Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

§ 7
O r g a n e

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
b) der Vorstand
c) der Vereinsausschuss
d) der Wirtschaftsausschuss
e) der Ehrenrat

§ 8
Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von ¼ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitglieder- oder außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet.
2. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Stadtteiles Höfingen, dem Amtsblatt Leonberg, auf der Vereinshomepage, per email oder durch schriftliche Einladung.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
   a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer;
   b) Berichte der Abteilungsleiter
   c) Bericht der Kassenprüfer
   d) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
   e) Anträge
   f) Neuwahlen
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Über den Verlauf der Versammlungen, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 9
Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
   a) den Vorstandsmitgliedern;
   b) den Abteilungs- und Jugendleitern jeder einzelnen Sportart, die in ihren Abteilungen eigenverantwortlich gewählt werden;
2. Der Vereinsausschuss hat über alle Vereinsangelegenheiten zu beraten und für die schnelle und genaue Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und seiner eigenen zu sorgen.
3. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses können jederzeit sachkundige Personen eingeladen werden. Diese haben jedoch lediglich beratende Funktion.

§ 10
Wirtschaftssausschuss

1. Der von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren, längstens bis zur Vornahme von Neuwahlen zu wählende Wirtschaftsausschuss setzt sich zusammen aus:
   a) seinem Vorsitzenden;
   b) dem Hauptkassierer;
   c) und mindestens 5 weiteren Mitgliedern.
2. Der Wirtschaftsausschuss ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Wirtschaftsbetriebes verantwortlich.

§ 11

Der Vorstand

1. Der von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren, längstens bis zur Vornahme von Neuwahlen zu wählende Vorstand, setzt sich zusammen aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden;
   b) dem 2. Vorsitzenden, zugleich 1. stellvertretender Vorsitzender;
   c) dem 3. Vorsitzenden, zugleich 2. stellvertretender Vorsitzender;
   d) dem Hauptkassierer;
   e) dem Schriftführer;
   f) dem Pressewart;
   g) dem Internetbeauftragten;
   h) dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden;
   i) dem Vereinsjugendleiter;

   Der 1. Vorsitzende wird zeitversetzt im jährlichen Abstand zum 2. und 3. Vorsitzenden gewählt. Bei einer Neubesetzung ist der zeitversetzte einjährige Zyklus zu beachten.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, außerdem obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führen den Vorsitz in den Mitglieder- und Hauptversammlungen, im Vereinsausschuss und im Vorstand. Sie sind zusammen mit dem Schriftführer für die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters nach § 26 BGB.
6. Die Aufgaben des Kassierers sind im § 13 (Kassen- und Rechnungsführung) festgelegt.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen der Vereinsorgane mit Ausnahme des Wirtschaftsausschusses. Er hat bis zur darauffolgenden Sitzung eine Reinschrift zu fertigen, die von ihm, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Er hat außerdem den Schriftverkehr des Vereins im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu führen. Weitere Aufgaben sind im Absatz 4 dieses Paragraphen und Absatz 5, § 8 festgelegt.

§ 12

Ehrenrat

1. Die Hauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 1 Jahr, jedoch längstens bis zur Vornahme von Neuwahlen, einen Ehrenrat, der aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern bestehen soll. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden.
2. Der Ehrenrat erledigt insbesondere die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 13

Kassen- und Rechnungsführung

1. Der Kassierer hat das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen des Vereins zu besorgen und der Hauptversammlung über die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr Rechnung abzulegen.
2. er ist berechtigt:
   a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen;
   b) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
3. Ergibt sich ein Kassenabmangel, so hat er Ersatz für den Fehlbetrag zu leisten.
4. Die Kassen- und Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch zwei von der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Wirtschaftsbetrieb. Das Kassen- und Rechnungswesen ist von den Kassenprüfern jährlich mindestens einmal, vor der Hauptversammlung, zu überprüfen. Es besteht jedoch das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 14

Abstimmungs- und Wahlmodus

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Abstimmungen und Wahlen der Organe und sonstiger Ausschüsse mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmengleichheit, wird eine Stichwahl durchgeführt, bei Nichteinigung entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung und bei den Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich offen. Die Versammlung kann jedoch im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen. Dies gilt insbesondere für die Wahlen.

Unter Stimmenmehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu verstehen.

§ 15

Ausländische Sportgruppen

1. Ausländische Sportgruppen können auf Beschluss des Vereinsausschusses assoziiert werden, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennen und ihre Ziele dem Vereinsinteresse nicht widersprechen.
2. Es ist eine Vereinbarung zu treffen, in der die näheren Beziehungen zu regeln sind und die zeitlich begrenzt sein kann.

§ 16

Besondere Stellung der Tennisabteilung

1. Die Tennisabteilung verwaltet sich selbst,
2. Der Tennisabteilung können nur Mitglieder des Vereins beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Vor der Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird diese mit dem Vereinsvorstand beraten. Die Höchstmitgliederzahl der Tennisabteilung wird von der Abteilungsversammlung festgelegt.
3. Die Tennisabteilung erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die jeweilige Höhe dieser Beiträge setzt die Abteilungsversammlung fest.
4. Die Tennisabteilung entrichtet an den Verein je Mitglied den normalen Mitgliedsbeitrag. Sie hat gegenüber dem Verein, sofern in § 16 nichts anderes gesagt ist, die gleichen Ansprüche auf Leistungen wie die übrigen Abteilungen.
5. Die Tennisabteilung führt eine eigene Kasse und entscheidet frei über die Verwendung ihrer Gelder, die zur Schaffung und Erhaltung ihrer Anlagen und zur Sicherung des laufenden Sportbetriebs verwendet werden. Die Tennisabteilung führt in entsprechender Anwendung des § 13, in eigener Zuständigkeit eine Kassenprüfung rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins durch. Dabei wirkt einer der Kassenprüfer des Vereins mit. Die Beschlüsse der Tennisabteilung insgesamt über solche Verpflichtungen, die über die Liquidität der Kasse der Tennisabteilung hinausgehen, bedürfen jedoch der Genehmigung des Vorstandes.
6. Die Tennisabteilung errichtet und unterhält ihre Sportanlagen aus eigenen, von der Abteilung aufgebrachten Mitteln. Eventuelle Beträge für Trainer oder Übungsleiter werden von der Tennisabteilung aus eigener Kasse bezahlt.
7. Das Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Der Verein kann über das von der Tennisabteilung geschaffene Vermögen ohne deren Zustimmung nicht verfügen.
8. Der Spielbetrieb der Tennisabteilung wird allein durch diese bestimmt. Über die Nutzung der Tennisanlage bestimmt allein die Tennisabteilung. Eine Nutzung dieser Anlage, die nicht dem Tennissport dient, bedarf jedoch der Abstimmung mit dem Vorstand.
9. Der Abteilungsleiter der Tennisabteilung ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB, zur Erledigung aller die Tennisabteilung betreffenden Angelegenheiten. In finanziellen Angelegenheiten gilt dieses Vertretungsrecht jedoch nur bis zur jeweiligen Liquidationsgrenze der Kasse der Tennisabteilung, sofern im Einzelfall mit dem Vereinsausschuss nicht Gegenteiliges vereinbart ist.
10. Der jeweilige 1. Vorsitzende des Vereins ist Mitglied der Abteilungsleitung. Er kann sich dabei durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
11. Die der Tennisabteilung eingeräumten zusätzlichen Befugnisse können ohne Zustimmung der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung nicht geändert werden. Sie treten jedoch außer Kraft, wenn die Tennisabteilung weniger als 10 Mitglieder zählt.

12. Die Abteilungsleitung der Tennisabteilung setzt sich wie folgt zusammen:
    a) Abteilungsleiter
    b) Kassierer
    c) Spielbetriebsleiter
    d) Vorsitzender des Vereins oder dessen Vertreter.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung kann nur mit einer ¾ - Mehrheit aller bei der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Auflösung des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leonberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Stadtteil Höfingen zu verwenden hat.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen (Verweise u. dergl.) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
Gegen einen Beschluss des Vorstandes kann der Ehrenrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 21.03.2014 . Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez. Markus Fuhrmann	gez. Mark Schumacher	gez. Christian Elbert
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	3. Vorsitzender